

# GR\_GERICHTE PVG 2010 18 vom 14. Februar 2026

GR Gerichte, 2026-02-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PVG 2010 18](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2010_18)

FR: GR\_GERICHTE PVG 2010 18 du 14 février 2026

IT: GR\_GERICHTE PVG 2010 18 del 14 febbraio 2026

## Erwägungen

### E. 2

c) Zu klären bleibt damit aber noch, ob die Vorempfangsabtretungen aus den Jahren 1991 und 1992 inzwischen nicht längst verjährt sind und folglich von daher keine Steuerpflicht mehr durchgesetzt werden kann. Ausgangspunkt hierfür bildet Art. 125 StG, wonach zur Geltendmachung von latenten Steuern sowohl die relative 5-jährige als auch die absolute 10-jährige Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist respektiert werden muss. Entscheidend ist vorliegend in diesem Zusammenhang, wann diese Fristen zu laufen begonnen haben. Wie das Verwaltungsgericht grundsätzlich dazu bereits in verschiedenen Urteilen festhielt und wie das Bundesgericht in einem Fall auch noch ausdrücklich bestätigte, löst im Falle der Nachlassteuer der unentgeltliche Vermögensübergang aus Erbrecht den eigentlichen Steuertatbestand aus. Diese Auffassung deckt sich zudem auch mit Art. 108 Abs. 1 StG, worin explizit festgehalten wird, dass der Steueranspruch im Zeitpunkt des Vermögensüberganges bzw. der Zuwendung entsteht (so schon: VGE 515 und 516/95; VGU A 99 82 E. 2b samt BG-Urteil 2P.109/2000 vom 27.10.2000 E. 3b; VGU A 03 56; speziell zur Rückwirkung altrechtlicher Vorgaben StE 6/2009 B 24.4 Nr. 77 bzw. BG-Urteil 2A.100/2007 vom 05.12.2008). Klar davon zu unterscheiden ist aber bei Aufschubtatbeständen wie dem vorliegenden, welche für die konkrete Veranlagung noch die Erfüllung einer weiteren Voraussetzung (hier den Tod des Vorempfängers) erfordern, die Besteuerung an sich, deren rechtliche Wirkung erst bei 99

6/18 Steuern PVG 2010 der Erfüllung der zweiten Voraussetzung einsetzt, was logischer- und notwendigerweise auch für die Verjährungsaspekte gelten muss (vgl. VGU A 03 56 E. 3b in fine und A 99 82 E. 3a). Steuer auslösendes Ereignis für den Beginn des Verjährungsfristenlaufs ist somit der Tod des Erblassers am 19.10.2005; die erwähnten Verjährungsfristen haben deshalb hier ab dem 01.01.2006 – für nicht periodische Steuern nämlich nach Ablauf des Kalenderjahres – zu laufen begonnen. Den jeweiligen Zeitpunkten der Vorempfangsabtretungen vor knapp 20 Jahren (1991/92) kommt in diesem Zusammenhang keine weitere Bedeutung zu. Im konkreten Fall sind beide Fristen zweifelsfrei eingehalten worden, da die fristrelevante Veranlagungsverfügung betreffend Nachlasssteuer am 10.12.2009 erfolgt ist, womit die relative 5-jährige als auch die absolute 10-jährige Verjährungsfrist gemäss Art. 125 StG eingehalten wurden. A 10 16 Urteil vom 11. Mai 2010 100

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.